

Kurztitel

Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 322/1997 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 267/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

01.07.2021

Außerkrafttretensdatum

31.07.2024

Abkürzung

FSG-GV

Index

90/02 Kraftfahrrecht

Text**Gebühren für ärztliche Gutachten und Kosten einer verkehrspsychologischen Untersuchung**

§ 23. (1) Für ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 FSG sind vom zu Untersuchenden dem sachverständigen Arzt zu zahlen:

1. von einem Bewerber um eine Lenkberechtigung der Gruppe 1..... 35 Euro,
2. von einem Bewerber um eine Lenkberechtigung der Gruppe 2..... 50 Euro,
wobei in diesem Betrag die Untersuchung für die Gruppe 1 enthalten ist
3. für Wiederholungsuntersuchungen 30 Euro,
wobei dieses Gutachten auch für die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Gruppe 1
verwendet werden kann.

Wird eine Person gemäß § 22 Abs. 4 dem Amtsarzt zugewiesen, so gebühren dem sachverständigen Arzt nur 50 vH des oben angeführten Honorars.

(2) Für ein amtsärztliches Gutachten auf Grund besonderer fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen, ärztlicher Nachuntersuchungen auf Grund einer Befristung oder eines Entzuges der Lenkberechtigung sind vom zu Untersuchenden vor der Zuweisung zum Amtsarzt an die Behörde folgende Beträge zu entrichten:

1. für das amtsärztliche Gutachten 47,20 Euro
2. mit Beobachtungsfahrt zusätzlich 18 Euro.

75vH der Vergütung nach Z 1 gebührt der Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, bei der der Amtsarzt tätig ist, die restlichen 25vH gebühren dem Amtsarzt. Die Vergütung nach Z 2 gebührt den Sachverständigen, die die Beobachtungsfahrt durchführen. Wurde die zu untersuchende Person gemäß § 22 Abs. 4 von einem sachverständigen Arzt dem Amtsarzt zugewiesen, so sind von dem in Z 1 genannten Betrag 17 Euro abzuziehen.

(3) Für eine verkehrspsychologische Untersuchung sind vom zu Untersuchenden zu zahlen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Screening gemäß § 18 Abs. 4..... | 130 Euro |
| 2. kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit | 181 Euro |
| 3. volle verkehrspsychologische Untersuchung | 363 Euro |
| 4. verkehrspsychologische Untersuchung gemäß § 18 Abs. 4a | 181 Euro |

Diese Beträge verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

(4) Für die Bestellung als sachverständiger Arzt gemäß § 34 Abs. 1 FSG ist eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 145 Euro zu entrichten. Für die Ermächtigung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 FSG ist eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 363 Euro zu entrichten.

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2024

Gesetzesnummer

10012726

Dokumentnummer

NOR40235148